

Kinderreisepass

Für Kinder unter 12 Jahren kann der Kinderreisepass beantragt werden. Der Kinderreisepass ist maximal ein Jahr gültig. Er kann vor Ablauf der Gültigkeit verlängert werden, jedoch maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für jeweils 1 Jahr.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Kinderreisepasses ist ausschließlich vor Ablauf dieser Gültigkeitsdauer zulässig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Kinderreisepass ungültig. In diesen Fällen muss eine Neuausstellung erfolgen. Eine Aktualisierung des Kinderreisepasses (z.B. ein neues biometrisches Lichtbild, Änderung der Augenfarbe oder Größe) kann jederzeit erfolgen.

Für Reisen ins Ausland benötigen Kinder bereits ab der Geburt ein eigenes Reisedokument.

Bei der Beantragung des Kinderreisepasses muss das Kind anwesend sein (in jedem Alter erforderlich!) Der Kinderreisepass sollte, sofern Ihr Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung schon schreiben kann, mit seiner Unterschrift ausgestellt werden. Ab dem 10. Lebensjahr muss der Kinderreisepass von Ihrem Kind bei der Beantragung unterschrieben werden.

Der Antrag ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Es ist auch möglich, dass ein Sorgeberechtigter bei der Beantragung unterschreibt und der Andere bei der Abholung. Sofern alle Unterlagen und Unterschriften vorliegen, erfolgt die Ausstellung des Kinderreisepasses sofort.

(Link Einverständniserklärung GSV)

Aktuelle Informationen über die Einreisebestimmungen erhalten Sie bei der Auslandsvertretung des Landes oder auf der Homepage des Auswärtigen Amtes.

(Link Reiseinformationen des Auswärtigen Amtes)

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes (bei Erstaussstellung in Künzell)
- Größe und Augenfarbe des Kindes
- soweit vorhanden, den alten Kinderreisepass/Kinderausweis
- ein biometrisches Lichtbild
Das Kind muss bei der Beantragung anwesend sein (grundsätzlich, egal in welchem Alter!)
- Für die Antragstellung müssen beide Elternteile zustimmen, solange ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Die Zustimmung kann erfolgen durch Erscheinen beider sorgeberechtigter Personen mit gültigem Personalausweis oder durch Erscheinen eines sorgeberechtigten Elternteils mit Vollmacht und Personalausweis des anderen Sorgeberechtigten. Alleinsorgeberechtigten müssen einen Nachweis über ihre Sorgeberechtigung vorlegen.

Gebühren:

Neuausstellung: 13,00 €

Verlängerung/Aktualisierung: 6,00 €